236

Amtsgericht
Dippoldiswalde

72 1596

Zivilabteilung

Aktenzeichen: **2 C 1074/09**

1. vollstreckbare Ausfertigung
am 18.4.12 an KV
erteilt.

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

gegen

[redacted]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:
[redacted]

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Dippoldiswalde durch

Direktor des Amtsgerichts Thomas [redacted]

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 08.12.2011 am 19.01.2012

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2495,62 EURO nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. seit dem 21.07.2009 zu zahlen.

2. Der Beklagte wird weiter verurteilt, vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 229,55 EURO nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. seit dem 08.10.2009 zu zahlen.

3. Der weitergehende Klageanspruch wird abgewiesen.

4. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin 1/10 und der Beklagte 9/10; die Kosten der Verweisung an das Amtsgericht Dippoldiswalde trägt die Klägerin alleine.

5. Das Urteil ist für die Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 130% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar; der Klägerin bleibt nachgelassen, die Vollstreckung des Beklagten wegen der Kosten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

[redacted]

Tatbestand:

[redacted]

Die Klägerin macht als vermeintliche Eigentümerin eines PKW Mercedes Vaneo 1.9, amtliches Kennzeichen: PIR-UC 76, aus eigenem Recht Ansprüche gegen den Beklagten geltend; hilfsweise erhebt sie die Ansprüche aus abgetretenen Recht. Dem geltend gemachten Anspruch liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

[redacted]

Das oben angegebene Fahrzeug vom Baujahr 2003 wurde im Jahre 2007 erworben. Unmittelbar nach Erwerb des Gebrauchtfahrzeuges baute der Beklagte in dieses Fahrzeug eine sogenannte Multipoint-Autogasanlage ein, wobei zwischen den Parteien unstreitig ist, dass der Ehemann der Klägerin, der Zeuge [redacted] sich zuvor beim Beklagten kundig gemacht hatte und der Beklagte ihm mitgeteilt hatte, dass die Umrüstung auf eine Autogasanlage möglich sei.

Nach Einbau der Multipoint-Autogasanlage wurde das Fahrzeug zunächst längere Zeit benutzt, wobei Mängel des Gasbetriebes des Motors nicht auftauchten. Im Oktober traten nach Darstellung der Klägerin das erste Mal Fehlermeldungen auf und die Motorkontrollleuchte leuchtete auf. In der Folgezeit ließ die Klägerin bzw. ihr Ehemann das Fahrzeug mehrfach untersuchen und setzte sich auch mit dem Beklagten in Verbindung. Außerdem wurde unter dem 28.1.2009 ein DEKRA-Gutachten durch Herrn Dipl.Ing. Gerhard Hubrig erstattet, auf dessen Inhalb Bezug genommen wird. Eine Lösung zwischen den Parteien über die Behebung der Schäden, die insbesondere am Zylinderkopf auftraten, erfolgte nicht; auch nicht, nachdem der Beklagte mit Schreiben vom 24.02.2009 mit Fristsetzung zum 02.03.2009 zur Schadensbehebung aufgefordert worden war. Unter dem 02.03.2009 teilte der Beklagte lediglich mit, dass er bereit sei, das Fahrzeug einer kostenfreihen Untersuchung zu unterziehen. Letztlich ließ die Klägerin das Fahrzeug reparieren, wobei ihr für die Reparatur eines Zylinderkopfes unter dem 24.03.2009 751,46 EURO und für den Aus- und Einbau eines Zylinderkopfes vom Mercedes-Benz Autohaus Gäbel unter dem 02.09.2009 1073,93 EURO in Rechnung gestellt wurden. Diese Forderungen macht sie gegenüber dem Beklagten mit der Klage geltend sowie auch die Kosten für das Auswechseln einer Zündspule gemäß Rechnung vom 30.10.2008 über 199,80 EURO und die Gutachter-Rechnung der DEKRA vom 28.01.2009 in Höhe von 670,23 EURO.

Die Klägerin trägt vor,

sie sei Eigentümerin des im Streit befindlichen Fahrzeuges. Sie habe es erworben und mit eigenen Mitteln bezahlt. Lediglich hilfsweise verweist sie darauf, dass evtl. Ansprüche ihr seitens ihres Mannes abgetreten worden seien. Das Fahrzeug sei erst umgerüstet worden, nachdem der Ehemann der Klägerin sich beim Beklagten erkundigt habe, ob der Umbau auf Gasbetrieb für dieses Fahrzeug möglich sei und ob dieser Mercedes zum Umbau geeignet sei, was seitens des Beklagten ausdrücklich bestätigt worden sei. Erst nachdem der Beklagte mitgeteilt habe, dass der Umbau auf Gasbetrieb völlig unproblematisch sei und dass das Fahrzeug hierfür geeignet und freigegeben sei, habe man dieses Fahrzeug erworben. Die später aufgetretenen Mängel seien entstanden durch den Gasbetrieb. Denn erst im Nachhinein habe man festgestellt, dass für dieses Fahrzeug eine Freigabe für einen Umbau auf Autogasbetrieb seitens des Herstellers nie erfolgt sei und dass der Motor ungeeignet sei für den Betrieb mit Autogas. Die später entstandenen Schäden am Zylinderkopf seien ausschließlich

verursacht durch den Motorbetrieb mit Gas. Trotz verschiedener Aufforderung und auch entsprechender Fristsetzung habe der Beklagte eine Reparatur auf seine Kosten nicht durchgeführt, sondern sei lediglich bereit gewesen, einen entsprechenden Reparaturauftrag entgegenzunehmen.

Die Klägerin hat zunächst Klage erhoben beim Amtsgericht Pirna. Nach Hinweis auf die örtliche Unzuständigkeit hat sie die Verweisung beantragt, die unter dem 21.12.2009 an das Amtsgericht Dippoldiswalde erfolgt ist. **Hier beantragt sie:**

1. Den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 2695,42 EURO nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. seit dem 21.07.2009 zu zahlen.

2. Den Beklagten weiter zu verurteilen, vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 316,18 EURO entsprechend der Vergütungsrechnung-Nr. 0900719 vom 02.09.2009 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. seit dem 08.10.2009 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

Die Klage abzuweisen.

Der Beklagte bestreitet zunächst die Aktivlegitimation und behauptet, die Klägerin sei nicht Eigentümerin des im Streit befindlichen Fahrzeuges, da allein Herr Uwe-Jens Jacobsen tätig geworden sei. Auch habe der Zeuge Jacobsen den Auftrag erteilt. Der Einbau der Gasanlage sei fachgerecht erfolgt. Überdies sei auch angeboten worden, eine Garantieversicherung abzuschließen, was jedoch abgelehnt worden sei. Der Beklagte habe seine Leistungen mangelfrei erbracht und die Gasanlage funktionsfähig eingebaut. Insbesondere habe die amtlich notwendige Gassystemprüfung beanstandungsfrei funktioniert. Dementsprechend sei das Fahrzeug auch ohne Vorbehalt abgenommen worden. Der Einbau sei möglich gewesen, da der Fahr-

zeugtyp nicht auf der sogenannten Negativliste gestanden habe. Dementsprechend habe er, der Beklagte, auch geltend gemachte Ansprüche wegen behaupteter Sachmängel zurückgewiesen. Die Ursachen des Fehlers am Fahrzeug können verschiedene Ursachen habe, insbesondere könne auch die Qualität des Gases schwanken und deshalb zu einem Schaden an dem Motor geführt haben. Ein Zusammenhang zwischen dem Einbau des Gastankes und dem eigetretenen Schaden bestehe daher nicht.

Nachdem die Parteien zunächst in der Sache einen Vergleich geschlossen haben, der jedoch keinen Bestand hatte, hat das Gericht zunächst die Einholung eines schriftlichen Sachverständigen-Gutachtens beschlossen, dass unter dem 31.03.2011 durch Herrn Dr.Ing. Frank Tischendorf von der DEKRA schriftlich erstellt wurde. Das Gericht hat ferner im Termin vom 08.12.2011 den Ehemann der Klägerin, Herrn Uwe-Jens Jacobsen, als Zeugen mit dem aus dem Sitzungsprotokoll ersichtlichen Ergebnis vernommen.

Zum weiteren Sach- und Streitstand wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst beigefügten Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und in dem Umfang, wie er sich aus dem Tenor ergibt, auch begründet. Der weitergehende Klageanspruch war als unbegründet abzuweisen.

Zunächst ist festzustellen, dass die Klägerin aktiv legitimiert ist. Zwar hat der Ehemann der Klägerin, der Zeuge Uwe-Jens Jacobsen im Rahmen seiner Vernehmung ausdrücklich bestätigt, dass das im Streit befindliche Fahrzeug Eigentum der Klägerin sei. Er habe zwar den Kaufvertrag unterschrieben. Tatsächlich sei das Fahrzeug aber mit Mitteln seiner Frau bezahlt worden und auf sie sei das Fahrzeug auch zugelassen.

Der grundsätzliche Schadensersatzanspruch ergibt sich gem. §§ 631 ff, 280 BGB als Schadensersatzanspruch, weil der Beklagte gegenüber dem Zeugen Jacobsen, der als Vertreter für die Klägerin aufgetreten ist, im Rahmen der Vertragsverhandlungen in Bezug auf den Einbau der Autogasanlage nicht hinreichend aufgeklärt hat und die Klägerseite über entscheidungserhebliche Umstände nicht hinreichend informiert hat.

Dieser Schadensersatzanspruch ist auch nicht verjährt, unabhängig davon, ob der Beklagte in seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen die Haftung auf 1 Jahr begrenzt hat oder nicht. Für den Schadensersatzanspruch nach § 280 BGB wegen Verletzung einer Aufklärungspflicht gilt die allgemeine gesetzliche Verjährungsbestimmung, so dass innerhalb dieser Verjährungszeit die Klageerhebung rechtzeitig erfolgte. Auch ist es für die Entscheidung nicht von Bedeutung, ob wirksam eine Nachfrist zur Behebung des eingetretenen Schadens gesetzt wurde oder nicht, da der hier geltend gemachte Schaden auch ohne vorherige Fristsetzung ersetzt verlangt werden kann (vgl. Palandt-Heinrichs, § 280 Randnummer 17, 18 bzw. 30).

Im vorliegenden Fall liegt eine Verletzung der Aufklärungspflicht vor. Aus dem eingeholten Gutachten des Sachverständigen, Dr. Ing. Frank Tischendorf, vom 31.03.2011 ergibt sich, dass grundsätzlich eine fachgerechte Umrüstung auf Autogas für eine Vielzahl von Fahrzeugen möglich ist. Dass eine solche Umrüstung aber nicht unproblematisch ist. Der Sachverständige erläutert, dass grundsätzlich alle Fahrzeuge mit Benzinmotoren prinzipiell auf den Betrieb mit Erdgas oder Flüssiggas nachgerüstet werden können. Er stellt aber gleichzeitig klar, dass darauf zu achten ist, dass die Fahrzeug über einen getesteten Zylinderkopf verfügen, weil die Verbrennungszeiten bei gleichem Kraftstoff-Luftgemisch mit Autogas über denen von Benzin liegen. Für das hier im Streit befindliche Fahrzeug, so der Sachverständige, hat Mercedes-Benz jedenfalls keine Freigabe für den Betrieb bzw. den Umbau mit Autogas gegeben. Über diese Umstände hätte der Beklagte die Klägerin bzw. den für sie handelnden Zeugen unterrichten und aufklären müssen, da dies für die Entscheidung zum Einbau einer Autogasanlage von erheblicher Bedeutung ist. Ob das Fahrzeug auf der sog. "Negativliste" steht, ist in diesem Zusammenhang nicht von Bedeutung, da diese Liste lediglich besagt, dass bestimmte Fahrzeuge nicht umrüstbar sind bzw. dass sich eine besondere Schadenshäufigkeit ergeben hat und bereits von daher eine Gefährdung besteht. Besteht bereits eine generelle Aufklärungspflicht, so kommt im vorliegenden Fall hinzu, dass der Zeuge Jacobsen gezielt nachgefragt hat, sowohl vor dem Kauf des Fahrzeuges als auch zum Zeitpunkt der Auftragerteilung, ob die Umrüstung auf Gasbetrieb problematisch sei. Nach dieser Aussage hat der Beklagte zwar nachgesehen in seinem Büro, dann aber gemeint, dass eine Umrüstung des Vaneo auf Gasbetrieb gehen würde. Diese lapidare Äußerung lässt sich nicht als hinreichende Aufklärung über die mit der Umrüstung auf Gasbetrieb verbundenen Gefährdungen für das jeweilige Fahrzeug begreifen. Der Beklagte ist also dem schuldig geblieben, was man vernünftigerweise erwarten kann, wenn ein nicht unerheblicher Eingriff in das Fahrzeug und eine damit verbundene Umrüstung vorgenommen wird. Der Beklagte hat insoweit auch pflichtwidrig gehandelt, da es ihm zuzumuten war, sich nicht nur hinreichend zu informieren, sondern die Probleme und Schwierigkeiten, die bei der Umrüstung auf Gasbetrieb bestehen können, als Fachmann auch kannte.

Liegen mithin grundsätzlich die Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruches vor, so sind die geltend gemachten Ansprüche im wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die Umrüstung auf den Gasbetrieb erfolgte. Dies gilt jedenfalls für den Aus- und Einbau des Zylinderkopfes und die Reparatur des Zylinderkopfes. Insoweit folgt das Gericht wieder den Ausführungen des SV Dr. Ing. Frank Tischendorf, der insoweit in seinem Gutachten bestätigt hat, dass der festgestellte Schaden in das typische Muster einer solchen erfolgten Nachrüstung passt. Erstattungsfähig sind auch die Kosten des Gutachtens, da die Klägerin zu Recht die Ursache der Start- bzw. Motorprobleme klären lassen konnte. Den Beweis des Gegenteils, nämlich dass die aufgetretenen Schäden unabhängig vom Einbau des

Gasbetriebes eingetreten wären, hat der Beklagte nicht erbracht.

Nichterstattungsfähig sind die Kosten für das Wechseln der Zündspule (Rechnung vom 30.10.2008), da das Gericht insoweit einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der unterlassenen Aufklärung und den insoweit entstandenen Kosten nicht zu sehen vermag.

Soweit sich der berechtigte Anspruch mithin um 199,80 EURO von der ursprünglichen Klageforderung reduziert, waren auch die gerichtlich entstandenen Anwaltskosten herabzusetzen. Diese sind zwar grundsätzlich berechtigt aus dem Grundsatz des Verzuges, sie können jedoch nur nach einer berechtigten Klagehöhe von 2.495,62 EURO berechnet werden. Unter Berücksichtigung einer 1,3 fachen Geschäftsgebühr bestehen diese in Höhe von 229,55 EURO.

Der Zinsanspruch ist begründet aus dem Gesichtspunkt des Verzuges.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 92 Abs. 2 ZPO; wegen des vorhandenen Gebührensprunges war eine entsprechende Quotelung unter Berücksichtigung des teilweisen Obsiegens bzw. Unterliegens vorzunehmen. Die Kosten, die durch die Verweisung entstanden sind, hat die Klägerin alleine zu tragen. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 708 Ziff. 11, 709, 711 ZPO.

Thomas
Direktor des Amtsgerichts